

terrorisieren wollte. Zu derartigen Handlungen werden die Jugendlichen meist durch westliche Comics und derartige Schunderzeugnisse gebracht.

Die Beschuldigte hat sich mit ihrer Handlung nach den genannten Paragraphen schuldig gemacht..

Es wird beantragt,
das Hauptverfahren gegen die Beschuldigte zu eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung vor dem Stadtbezirksgericht Weißensee, Strafkammer 910, anzuberaumen.

Im Auftrage
gez. Banser
Staatsanwalt

Bestrafung nach Postkontrolle

Daß es im Widerspruch zur Verfassung (Artikel 8) ein Postgeheimnis in der Sowjetzone nicht gibt, geht aus den Dokumenten Nr. 44 bis 47 dieser Sammlung schon hervor. Wenn die Kontrollstellen des Staatssicherheitsdienstes Briefe finden, in denen Kritik an den Verhältnissen in der Zone geübt wird, oder in denen Bewohner der Zone wegen ihrer wirtschaftlichen Notlage Klage führen und um Hilfe und Unterstützung bitten („Bettelbriefe“), wird gegen den Briefschreiber ein Strafverfahren wegen Staatsverbrechens durchgeführt.

DOKUMENT 168

Urteil des Bezirksgerichts Leipzig

vom 20. Januar 1955

— 1 b Ks 307/55 — I — 842/54

Der Angeklagte P. wird wegen Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen und wegen Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte, die den Frieden gefährden

— Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und nach der Kontrollratsdirektive Nr. 38, Abschnitt II, Artikel III A III — zu

4 — vier — Jahren Zuchthaus

verurteilt.

Die Sühnemaßnahmen der KR D Nr. 38, Artikel IX, Ziffer 3—9 werden dem Angeklagten auferlegt, die der Ziffer 7 auf die Dauer von 5 Jahren.

Die seit dem 10. Dezember 1954 erlittene Untersuchungshaft wird ihm auf die erkannte Freiheitsstrafe angerechnet.

Er trägt die Kosten des Strafverfahrens.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte war ein Karrierist. Er hat sehr fortschrittliche Reden geführt und im übrigen um des materiellen Vorteils willen die Verbindung mit Unternehmen in Westdeutschland aufrechterhalten. Er erhielt von ihnen Bettelpakete und 200,— Westmark bei einem Besuch im Westen. Der Angeklagte wollte wieder heiraten und hatte sich mit seinen Angehörigen deswegen überworfen. Als Folge seiner ideologischen Einstellung kam er zu dem Ergebnis, daß er nach dem Westen gehen solle. Er setzte sich deshalb mit Unternehmern in Westdeutschland in Verbindung und schrieb seine Bewerbungsbriefe. Die Briefe wurden teilweise von ihm und teilweise von anderen Personen nach West-Berlin gebracht. Unter diesen Briefen befinden sich

vier aus dem Februar 1954, in denen eine üble Hetze gegen die Verhältnisse in unserer Republik enthalten ist. Seine Verleumdungen richteten sich gegen die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in unserem Staat. Er verherrlichte den Westen und versuchte, sich anzubiedern. Anfang Dezember 1954 schrieb er nochmals 2 Briefe nach Westdeutschland, in denen eine noch stärkere Hetze enthalten ist. Sie steht der des RIAS nicht nach. Bei einer Kontrolle eines Staatsbürgers wurden diese Briefe entdeckt und der Angeklagte festgenommen.

Die vom Senat getroffenen Feststellungen beruhen auf dem glaubhaften Geständnis des Angeklagten. Die ihm vorgehaltenen Briefe erkannte der Angeklagte an. Weiterer Beweismittel bedurfte es somit nicht mehr. Mit dem Versenden dieser Hetzschriften hat sich der Angeklagte nach Artikel 6 der Verfassung der DDR und nach der KR D Nr. 38, Abschn. II, Art. III A III strafbar gemacht. Er hat im einzelnen Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen betrieben und tendenziöse Gerüchte erfunden und verbreitet. Er gab damit den Gegnern unserer demokratischen Entwicklung die Mittel in die Hand, um weiter gegen das Lager des Friedens und Fortschritts zu hetzen. Damit werden die Menschen in Westdeutschland und über den RIAS die der Deutschen Demokratischen Republik irgeleitet und von der Wahrung ihrer nationalen Interessen abgehalten. In dieser Hilfe für die westlichen Imperialisten liegt die Gefährdung des Friedens begründet. Der Angeklagte hat vorsätzlich gehandelt. Er war deshalb strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Der Senat stimmte mit dem Antrag und der Auffassung des Staatsanwalts überein. Das Verhalten des Angeklagten ist so verwerflich, daß alle anderen Momente neben diesem Verrat in den Hintergrund treten. Für eine Strafmilderung war deshalb keine Veranlassung gegeben.

Die Sühnemaßnahmen folgen obligatorisch aus der Verurteilung nach der KR D Nr. 38.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 219 Abs. 2 StPO. Die Kostenrechnung ergibt sich aus § 353 StPO.

gez. Stiller gez. Hammer gez. Koch

DOKUMENT 169

Urteil des Bezirksgerichts Dresden

vom 31. Mai 1957

— 1 a Ks 40/57 —

Fortgesetztes Versenden von Bettelbriefen ins Ausland mit schweren Verleumdungen der DDR ist Boykotthetze gemäß Art. 6 der Verfassung

Der Senat hat für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens nach Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren verurteilt. Ihm werden die Nebenfolgen aus Art. 6 Abs. 3 der Verfassung der DDR auferlegt.

Gem. § 40 StGB werden die durch die strafbare Handlung erlangten Waren eingezogen.....

Aus den Gründen:

Der Angeklagte R. war bis zum Jahre 1945 bei der früheren Maschinenfabrik L. in D. Registrator. Nachdem er im September 1945 diese Beschäftigung aufgeben mußte, war er kurzfristig in verschiedenen Betrieben als Hilfsarbeiter bzw. Bürohilfskraft tätig. Seit etwa zwei Jahren bezieht der Angeklagte Altersrente, die etwa 160 DM beträgt. Er ist noch beruflich tätig